



BESCHLUSSVORLAGE

Dezernat: Dezernat 1
Fachdienst: Finanzen, Liegenschaften und Vergabe
Sachbearbeitung: Jasmin Hofmaier
Fachdienstleitung: Verena Bicker

Beratungsgremium

Verwaltungsausschuss des Kreistags

Die Sitzung ist am

16.10.2023

öffentlich

Beratungsgegenstand:

Änderung der Gebührensatzung des Alb-Donau-Kreises - Vorberatung

Beschlussantrag:

Der Verwaltungsausschuss empfiehlt dem Kreistag, die in der Anlage beigefügte Satzung zur Änderung der Gebührensatzung zu erlassen.

Heiner Scheffold
Landrat

Sachdarstellung:

Der Landkreis erhebt für öffentliche Leistungen im kommunalen Bereich Gebühren nach der Gebührensatzung.

Aufgrund der gestiegenen Kosten schlägt die Verwaltung vor, die Gebührensätze im Gebührenverzeichnis bei den Verwaltungsgebühren anzupassen. Die Verwaltungsgebühren wurden zuletzt 2012 erhöht. Die Höhe der Gebühren ergibt sich aus der Gebührenkalkulation (siehe Anlage 1). Die Anlage 2 enthält eine Gegenüberstellung der alten und neuen Gebührensätze.

In der Gebührensatzung wird in § 4 Abs. 1 der Gebührenrahmen entsprechend des Gebührenverzeichnisses angepasst.

Neben der Gebührenerhöhung sind folgende Änderungen im Gebührenverzeichnis erforderlich:

Die bisherigen Rahmengebühren werden größtenteils durch Zeitgebühren ersetzt. Rahmengebühren sollen nur dann kalkuliert werden, wenn im Vorfeld nachvollziehbare und rechtssichere Kriterien festgelegt werden können, die ein wirtschaftliches bzw. sonstiges Interesse notwendig machen. Da es sich bei diesen Gebühren um allgemeine Gebühren handelt, die von allen Fachdiensten die für den Kreis tätig werden angewendet werden können, wurde von einer Rahmengebühr abgesehen. Bei der allgemeinen Verwaltungsgebühr (Ifd. Nr. 2) wird zunächst die Rahmengebühr weiterhin angewendet, da es sich hierbei um einen Auffangtatbestand handelt. D.h. es ist nicht sichergestellt, dass bei Anwendung dieser Gebühr immer nach Zeitaufwand abgerechnet werden kann.

Es wurden zwei neue Gebührentatbestände in das Gebührenverzeichnis aufgenommen:

- 4.1 Übermittlung von Informationen nach dem Landesinformationsfreiheitsgesetz (LIFG):
Nach dem Landesinformationsfreiheitsgesetz haben Bürgerinnen und Bürger in Baden-Württemberg einen allgemeinen Anspruch auf Zugang zu amtlichen Informationen, auch wenn sie selbst nicht unmittelbar betroffen sind. Nach § 10 Abs. 1 LIFG darf das Landratsamt Gebühren für die öffentliche Leistung verlangen.
- 4.2 Übermittlung von Umweltinformationen nach dem Umweltverwaltungsgesetz (UVwG):
Das Ziel des Umweltinformationsanspruches ist, die Transparenz des staatlichen Handelns zu verbessern, indem die informationspflichtigen Stellen den Zugang zu Umweltinformationen aktiv fördern und erleichtern. Nach § 33 Abs. 1 UVwG werden Gebühren für die Übermittlung von Umweltinformationen verlangt. Nach § 33 Abs. 4 UVwG darf das Landratsamt eigene Gebührenregelungen treffen.

Auf Grund des neuen Gebührentatbestands Ifd. Nr. 4.2 kommt in § 4 Abs. 4 und Abs. 5 der Gebührensatzung folgende Regelung hinzu: „Eine Gebühr kann in Fällen nach Satz 1 nicht erhoben werden, wenn die Erbringung der öffentlichen Leistungen nach Umweltverwaltungsgesetz (UVwG) erfolgen sollte.“. Auslöser hierfür ist das neue Umweltverwaltungsgesetz und die darin festgeschriebene Gebührenfreiheit in bestimmten Fällen.

Die Gebühr der Sondernutzungserlaubnis gibt es zum einen bei der unteren Verwaltungsbehörde für die Landesstraßen und zum anderen bei der Kreisbehörde für die Kreisstraßen. Da es sich hierbei um dieselbe Leistung handelt, soll eine einheitliche Gebühr erhoben werden. Aufgrund dessen wird bei der Gebührenhöhe auf das Gebührenverzeichnis der Rechtsverordnung der unteren Verwaltungsbehörde verwiesen.

Bei der Inanspruchnahme der Beratungsstelle für Obst- und Gartenbau übernimmt ein Mitarbeiter der unteren Verwaltungsbehörde die Tätigkeit. Daher wird für diese Gebühr der Stundensatz der Naturschutzbehörde angesetzt. Für die Fahrtkosten wird aufgrund der Einheitlichkeit auf die Fahrtkostenpauschale der Naturschutzbehörde aus dem Gebührenverzeichnis der Rechtsverordnung der unteren Verwaltungsbehörde verwiesen.

Beschlussauszüge sind zu übersenden an: FD 11 Finanzen, Liegenschaften,
Vergabe

Vertagungsfähig nein

Ulm, 28. September 2023

Anlage

keine